

## 2. Satzung

### zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Kleinbodungen

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung ((ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), des § 18 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31.01.2013 (GVBl. S. 22) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Kleinbodungen vom 25.11. 2008, hat der Gemeinderat der Gemeinde Kleinbodungen in der Sitzung am 08.04.2013 die folgende 2. Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

#### Artikel 1 Änderung der Satzung

Der § 8 erhält folgende Fassung:

#### § 8 Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der Kinder einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Für ein Kind, für das ein Anspruch auf Kindergeld besteht, beträgt der Elternbeitrag 114,00 Euro. Für zwei Kinder, für die jeweils ein Anspruch auf Kindergeld besteht, beträgt der Elternbeitrag für jedes in einer Kindertageseinrichtung nach § 1 betreute Kind 85,00 Euro. Für drei Kinder, für die jeweils ein Anspruch auf Kindergeld besteht, beträgt der Elternbeitrag für jedes in einer Kindertageseinrichtung nach § 1 betreute Kind 57,00 Euro. Für vier und mehr Kinder, für die jeweils ein Anspruch auf Kindergeld besteht, beträgt der Elternbeitrag für jedes in einer Kindertageseinrichtung nach § 1 betreute Kind 28,00 Euro.

| Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder einer Familie | Elternbeitrag für 1 Kind über 2 Jahre |          |
|--|---------------------------------------|----------|
|  | ganztags                              | halbtags |
| ein Kind   | 114,00 €                              | 80,00 €  |
| zwei Kinder  | 85,00 €                               | 60,00 €  |
| drei Kinder  | 57,00 €                               | 40,00 €  |
| vier Kinder und mehr                                   | 28,00 €                               | 20,00 €  |

- (3) Wird das Kind entsprechend der Anmeldung nur halbtags (maximal 6 Stunden) betreut, so verringert sich der Elternbeitrag auf 70 vom Hundert des maßgeblichen Elternbeitrages für eine Ganztagsbetreuung.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Kleinbodungen tritt zum 01.05.2013 in Kraft. Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren vom 01.10.2010 tritt damit außer Kraft (Beschluss-Nr.: 11-5/2009 v. 02.11.2009)

Kleinbodungen, den 18. April 2013  
Gemeinde Kleinbodungen

Ohlhoff  
Bürgermeisterin

### **Ausfertigungsvermerk**

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Kleinbodungen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 2. Änderung der Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Thüringer Kommunalordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß ausgefertigt oder bekannt gemacht worden.

Kleinbodungen, den 18. April 2013  
Gemeinde Kleinbodungen

Ohlhoff  
Bürgermeisterin